

Antrag

der Abgeordneten Omid Nouripour, Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Agnes Brugger, Viola von Cramon-Taubadel, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Ute Koczy, Tom Koenigs, Kerstin Müller (Köln), Lisa Paus, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landbeschaffungsgesetz überprüfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Jahr 1957 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung – Landbeschaffungsgesetz (BGBl. I S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. August 2009, BGBl. I S. 2723) verabschiedet. Dieses bis heute gültige Gesetz räumt dem Bund das Recht ein, Grundstücke für Zwecke der Verteidigung zu beschaffen (Beschaffungsrecht). Zwar sollen die Grundstücke „nach Möglichkeit freihändig erworben werden“, doch kann auch eine Enteignung der Grundstücke auf Antrag des Bundes erfolgen. Die jeweiligen Landesregierungen haben bei der Auswahl der Grundstücke lediglich ein Anhörungsrecht. Die betroffenen Gemeinden haben kein eigenes Anhörungsrecht, sondern werden von der Landesregierung vor ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bund angehört. Bürgerinnen und Bürger werden nach dem Landbeschaffungsgesetz verfahrensmäßig erst beteiligt, wenn sie konkret von einer Beschaffungsmaßnahme betroffen sind.

Das Landbeschaffungsgesetz wurde 1957 auch unter dem Eindruck der damaligen Blockkonfrontation und der Stationierung der alliierten Siegermächte Frankreich, Großbritannien und USA auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Entsprechend diente es auch insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet.

Mehr als 20 Jahre nach dem Ende des Ost-West-Konflikts, der deutschen Wiedervereinigung sowie der damit verbundenen Verabschiedung des Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (sogenannter Zwei-plus-Vier-Vertrag) ist es fraglich, ob das Landbeschaffungsgesetz in seiner jetzigen Form noch zeitgemäß ist.

Die Notwendigkeit, im Rahmen von sicherheitspolitischen und militärstrategischen Erwägungen Grundstücke im Bundesgebiet zu enteignen, um diese auswärtigen Staaten zur Verfügung zu stellen, erschließt sich vor dem Hintergrund der Reform der deutschen Streitkräfte und der damit einhergehenden Verkleinerung sowohl der personellen Gesamtgröße als auch der Reduzierung der Bundeswehrstandorte noch weniger.

Zugleich zeigen die Entwicklungen der letzten Jahre, dass insbesondere die USA und Großbritannien ihre Standorte auf dem Gebiet der Bundesrepublik

Deutschland weiter zusammengefasst und in Teilen verkleinert haben. Dennoch zeigen Beispiele, wie der aktuelle Umzug des Hauptquartiers der US-Landstreitkräfte in Europa (USAREUR) von Heidelberg nach Wiesbaden-Erbenheim, dass das Landbeschaffungsgesetz den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort kaum Handlungsspielraum einräumt, sollte eine Enteignung von Flächen für die US-Streitkräfte nötig sein.

Die fehlende Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern nach dem Landbeschaffungsgesetz bei der sogenannten Bezeichnung von Grundstücken, die für Verteidigungszwecke verwendet werden sollen, hat das Bundesverwaltungsgericht schon vor über 25 Jahren zu der Bemerkung in Richtung auf den Gesetzgeber veranlasst, dass überprüft werden sollte, ob es nicht im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes und zugleich auch im Interesse einer besseren Akzeptanz in der Bevölkerung sowie einer höheren Effektivität der Planungen – zweckmäßig wäre, für raumbeanspruchende Verteidigungsvorhaben ein Planungsverfahren nach dem Vorbild moderner Fachplanungsgesetze einzuführen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. April 1986 – 4 C 51/83, BVerwGE 74, 124 (130); bekräftigend Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 14. April 1989 – 4 C 21/88, NVwZ 1990, 260 (261)).

In der fachgerichtlichen Rechtsprechung ist zwar in jüngerer Zeit vereinzelt schon die Auffassung vertreten worden, dass im Rahmen der richterlichen Rechtsfortbildung zumindest bei raum- und umweltrelevanten Großvorhaben wie einem Luft-Boden-Schießplatz eine Beteiligung von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern über das Landbeschaffungsgesetz hinaus sichergestellt werden müsse (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27. März 2009 – OVG 2 B 8.08, juris Rn. 47). Eine rechtlich gesicherte Praxis der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Auswahl und Bestimmung von Grundstücken für Verteidigungszwecke hat sich daraufhin aber noch nicht etabliert. Es ist auch äußerst fraglich, ob die richterliche Rechtsfortbildung hier der richtige Weg zur Entwicklung einer angemessenen Verfahrensausgestaltung bildet, um die Ermittlung und Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange und dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung dahingehend zu überprüfen, inwiefern es grundsätzlich sowie in seiner jetzigen Fassung
 - a) noch geeignet ist, die sozialen und ökologischen Belange der Bürgerinnen und Bürger, Städte und Gemeinden angemessen zu berücksichtigen sowie
 - b) sicherheitspolitisch notwendig und zweckmäßig istund dem Deutschen Bundestag einen schriftlich Bericht über das Ergebnis der Überprüfung vorzulegen;
2. Vorschläge zu erarbeiten, wie das Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung gegebenenfalls im Sinne einer angemessenen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie von Städten und Gemeinden neu geregelt werden kann und hierzu gegebenenfalls einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Berlin, den 30. Januar 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion